

Allgemeine Fahrten- und Geschäftsbedingungen des Ski-Club Taunus e.V.

Die nachfolgenden Fahrten- und Geschäftsbedingungen regeln die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Vertragspartnern und Teilnehmern der Fahrten des Ski-Club Taunus e.V., nachfolgend SCT genannt.

1. Zustandekommen des Reisevertrages

Der Reisevertrag kommt durch Anmeldung des Kunden und Annahme durch den Ski-Club Taunus e.V. (nachfolgend Reiseveranstalter) verbindlich zustande. Gegenstand des Reisevertrages sind die der Reise zugrundeliegenden Ausschreibungen des Veranstalters. Etwaige Ergänzungen und Zusicherungen bedürfen der Schriftform. Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Kunde die Allgemeinen Fahrten- und Geschäftsbedingungen des Veranstalters an.

Die Anmeldung kann ausschließlich schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail oder Internetbuchung) vorgenommen werden. Im Falle einer Buchung über die Homepage des Reiseveranstalters bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Anmeldung unverzüglich per E-Mail. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bestätigung keine Bestätigung des Zustandekommens des Reisevertrages darstellt.

Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden oder dessen gesetzlichen Vertreter für den oder die in der Anmeldung aufgeführten Reisenden, für die der Kunde in selbem Maße einzustehen hat, wie der Reisende selbst. Ist der Reisende minderjährig, richten sich die Zahlungspflichten ausschließlich gegen den Kunden der Reise. Der Kunde erklärt die Haftung für sämtliche Zahlungsverpflichtungen der in der Anmeldung aufgeführten Reisenden, unabhängig davon, in welchem Verhältnis der Kunde zu dem Reisenden steht. Der Reisevertrag kommt zustande durch Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters entsprechend in schriftlicher oder elektronischer Form beim Kunden. Die Annahmeerklärung erfolgt nicht mündlich. Die übermittelte Reisebestätigung (Buchungsbestätigung) dokumentiert den Vertragsschluss für beide Vertragsparteien. Sofern der Inhalt der Reisebestätigung (Buchungsbestätigung) von der Anmeldung abweicht, liegt in der Annahmeerklärung ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, welches wiederum unverzüglich vom Kunden der Reise anzunehmen ist. Die Bezahlung der Anzahlung kommt dabei der Annahme des neuen Angebots gleich.

2. Zahlung

Der in der Buchungsbestätigung ausgewiesene Anzahlungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen auf das Konto des Veranstalters zu bezahlen, sofern mit der Buchungsbestätigung der Reisepreissicherungsschein übermittelt wurde. Die Anzahlung beträgt 25% des Reisepreises aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes im Falle einer Jugendreise und ist unbar zu zahlen.

Sollte die Anzahlung durch den Kunden nicht innerhalb von zwei Wochen geleistet werden und leistet der Kunde auch auf eine Mahnung des Veranstalters hin nicht, so ist der Veranstalter berechtigt, vom Reisevertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten und dem Kunden die Rücktrittskosten gemäß Ziff. 7 zu berechnen.

Die Bezahlung des restlichen Reisepreises von 75% ist bis vier Wochen vor Reisebeginn fällig und bedarf keiner erneuten Zahlungsaufforderung durch den Veranstalter.

3. Reiseunterlagen

Die Reiseunterlagen für die Fahrt werden nach vollständiger Zahlung circa zwei bis vier Wochen vor Reiseantritt übermittelt.

4. Leistungen

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus unserer Leistungsbeschreibung auf unserer Homepage und ggf. Sonderausschreibungen des SCT. Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Nicht in unseren Ausschreibungen enthaltene Leistungsbestandteile werden nicht Gegenstand des Reisevertrages, sodass kein Anspruch darauf besteht.

5. Leistungsänderungen

Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die vom Inhalt unserer Ausschreibung abweichen und die nach Vertragsschluss notwendig werden, sind nur gestattet, wenn diese der Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt hat, die Änderungen nicht erheblich sind und die Gesamtheit der gebuchten Reise nicht wesentlich ändert oder beeinträchtigt. Gewährleistungsansprüche bleiben dabei unberührt, soweit sich aus den abweichenden Leistungen Mängel ergeben oder Schadenersatzansprüche nach sich ziehen. Der SCT ist verpflichtet, den Kunden über jegliche erhebliche Leistungsänderung oder -abweichung unverzüglich in Kenntnis zu setzen in derselben Kommunikationsform, wie der Reisevertrag zustande gekommen ist. Im Falle einer erheblichen Änderung wesentlicher Vertragsbestandteile werden wir dem Kunden eine angemessene Frist zur Annahme setzen. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb dieser Frist entweder die Änderungen anzunehmen oder kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder sich zu entscheiden, an einer Ersatzreise teilzunehmen, sofern eine solche angeboten wurde oder noch durchgeführt werden wird. Im Falle des Ausbleibens einer Reaktion seitens des Kunden gilt die Annahme, dass dieser die mitgeteilte Änderung akzeptiert.

6. Notwendige Preisanpassungen

Der SCT behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis im Falle der erheblichen Erhöhung von Beförderungskosten, dazu zählen Kosten der Anreise und des Liftbetriebs oder öffentliche Abgaben zu erhöhen. So wird der Reisepreis in dem Verhältnis nach oben oder nach unten angepasst, wie die betroffene Leistung im Verhältnis zum Reisepreis ermittelt wurde.

Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen durch den Kunden berechtigen nur dann zu einem anteiligen Erstattungsanspruch, wenn es dem Reiseveranstalter in zumutbarem Maße gelingt, vom Leistungsträger Rückerstattungen, seien sie auch nur anteilig, zu erhalten. Die Nichtinanspruchnahme von einzelnen Reiseleistungen steht nicht dem Reiserücktritt gleich. Sollten eigene ersparte Aufwendungen auf Seiten des SCT entstehen, werden diese entsprechend zurückerstattet. Die Verpflichtung zur Rückerstattung entfällt, wenn die hierdurch entstehenden Aufwände unverhältnismäßig hoch sind, was insbesondere im Falle geringer Erstattungsbeträge der Fall ist.

7. Rücktritt vom Reisevertrag

Der Kunde kann bis zum Tag des Reiseantritts jederzeit durch eine Erklärung gegenüber dem SCT vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang beim SCT. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären oder über dasselbe Medium, über welches der Reisevertrag zustande gekommen ist. Im Falle des Rücktritts vor Reisebeginn steht dem SCT eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reiseaufwendungen zu, soweit der Rücktritt nicht vom SCT veranlasst wurde. Die Höhe der pauschalen Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzgl. der ersparten Kosten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und eventueller anderweitiger Verwendungen. Der pauschalierte Schadenersatzanspruch bemisst sich wie folgt:

Rücktritt bis zum 30. Tag vor Reisebeginn:	25 % des Reisepreises
Rücktritt bis zum 14. Tag vor Reisebeginn:	50 % des Reisepreises
Rücktritt bis 7 Tage vor Reisebeginn:	60 % des Reisepreises
Rücktritt ab dem 6. Tag vor Reisebeginn bis 1 Tag vor Reisebeginn:	75 % des Reisepreises
Rücktritt am Tag des Reisebeginns oder bei Nichtantritt (No Show):	90 % des Reisepreises

Aufgrund der Besonderheiten der Reiseart können Minderjährige bis zum Reisebeginn nur den Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag verlangen, wenn keine Gründe gegen die Person oder in der Person liegenden Eigenschaften vorliegt. Für diesen Fall fällt eine Bearbeitungspauschale i. H. v. € 40,00 an. Das Recht auf Ersetzung der Reisetilnahme durch einen Dritten ist nur möglich bis 1 Tag vor Reiseantritt. Ein Dritter, der in den Vertrag eintritt, haftet neben dem Kunden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und etwaig entstehende Mehrkosten.

Der SCT räumt dem Kunden jederzeit das Recht ein, dem SCT nachzuweisen, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden durch den Rücktritt vom Reisevertrag entstanden ist. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, nur die tatsächlich angefallenen und von ihm nachgewiesenen Kosten zu bezahlen anstatt der Rücktrittspauschale. Der sich aus den Pauschalen oder im Falle des konkreten Schadensnachweises ergebende Betrag ist unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Erklärung des Rücktritts unbar an den Kunden zu leisten.

8. Rücktritt durch den SCT

Sofern der SCT in seiner Reiseausschreibung eine Mindestteilnehmerzahl genannt hat, kann der SCT im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten.

Sowohl die Anzahl, als auch der Zeitpunkt, bis zu dem die Mindestteilnehmerzahl erreicht sein muss, wird in der jeweiligen Reiseausschreibung mitgeteilt und wird Vertragsinhalt. Im Falle einer Absage wird der Kunde unverzüglich über das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl und den Rücktritt durch den SCT informiert. Ein Rücktritt aufgrund Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl ist jedoch nur möglich bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn. Der Kunde kann im Falle einer Absage wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl die unverzügliche Rückzahlung des Reisepreises verlangen oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen, gleich teuren Reise während derselben Reisesaison. Dieses Recht hat der Kunde unverzüglich nach Kenntnisnahme der Rücktritts-erklärung auszuüben.

9. Kündigung durch den Reiseteilnehmer

Der Kunde ist berechtigt, den Reisevertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Kündigung vor Reiseantritt ist nicht möglich, wie auch ein Rücktritt vom Reisevertrag nach Antritt der Reise nicht möglich ist. Eine Kündigung des Reisevertrages kommt insbesondere dann in Betracht, wenn erhebliche Mängel vorliegen, die geeignet sind, die Reise erheblich zu beeinträchtigen und der SCT nicht in der Lage oder bereit ist, Abhilfe zu schaffen. Der Kunde hat den erheblichen Mangel unverzüglich dem SCT anzuzeigen und Abhilfe zu fordern. Hierzu hat er dem SCT eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Eine Kündigung ist erst dann erlaubt, wenn der SCT die angemessene Frist ohne oder ohne ausreichende Abhilfe hat verstreichen lassen. Wenn eine Abhilfe unmöglich ist oder eine antizipierte Verweigerung durch den SCT ausgesprochen wird, bedarf es keiner Frist, sodass in diesem Fall eine sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Im Falle einer Kündigung des Reisevertrages verpflichtet sich der SCT, bis zur Abholung bzw. Rückfahrt des Reisenden Betreuungsleistungen zu erbringen. Erweist sich die Kündigung als ungerechtfertigt, ist der SCT berechtigt, die hierdurch entstehenden Beistandskosten zu berechnen.

10. Kündigung des Reisevertrages durch den SCT

Der SCT kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund, dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn nach vorheriger Abmahnung gegenüber dem Kunden die Durchführung des Vertrages von diesem nachhaltig gestört wird und er sich den Regeln und Anweisungen der Betreuer widersetzt. Dies gilt insbesondere zum Schutz der übrigen Reiseteilnehmer und zum Erreichen des Gesamtzwecks der Reise. Insbesondere ist der SCT auch ohne Abmahnung berechtigt, den Reisevertrag zu kündigen, wenn der Reisende oder der Kunde es unterlassen haben, wesentliche Eigenschaften, die in der Person des Reisenden liegen, mitzuteilen, die jedoch für die störungsfreie Durchführung der Reise wesentlich, wichtig und notwendig sind. Bei Straftaten jeglicher Art ist der SCT berechtigt, den Reisevertrag ohne Abmahnung zu kündigen. Sich hieraus ergebende Kosten, insbesondere durch einen gesonderten Rücktransport für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten den Reiseteilnehmer nicht abholen, gehen zulasten des Kunden.

Im Falle der Kündigung des Reisevertrages durch den SCT behält dieser den Anspruch auf den Reisepreis. Der SCT muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen und ist verpflichtet, diesen Wert innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Kündigung zurückzubezahlen. Sollten Gutschriften durch Leistungsträger erst zu einem späteren Zeitraum erfolgen, verzögert sich entsprechend die Frist zur Rückzahlung der ersparten Aufwendungen.

11. Mitwirkungspflichten

Der Kunde und die Erziehungsberechtigten sind zur Mitwirkung am Gelingen der Reise verpflichtet. Hierzu zählen bei Anmeldung die Mitteilung wahrheitsgemäßer und vollständiger Angaben. Der SCT haftet nicht für den Fall, dass wesentliche Angaben seitens des Kunden unterlassen wurden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Speisunenverträglichkeiten, Allergien und medizinische Einschränkungen ungefragt anzugeben. Der SCT selbst übernimmt keine Haftung für das jederzeitige Angebot besonderer Nahrung. Der SCT versucht zusammen mit seinen Leistungsträgern die Bedürfnisse und Belange der Reiseteilnehmer zu berücksichtigen und zu erfüllen. Sollten sich aus welchem Grund

auch immer Beanstandungen oder Beeinträchtigungen der Reiseleistungen ergeben, so ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder dem Betreuer zur Kenntnis zu geben. Diese sind verpflichtet, im Falle einer berechtigten Beanstandung unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, sofern dies in einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Unterlässt der Kunde es schuldhaft, einen Mangel oder eine Beanstandung anzuzeigen und kann der SCT die Beanstandung und den Mangel nicht von sich aus erkennen, so ist er nicht verpflichtet, Abhilfe zu schaffen und der Kunde hat keinen Anspruch auf Gewährleistungsrechte nach Beendigung der Reise.

Die Reiseteilnehmer sind insbesondere verpflichtet, jeglichen Anweisungen der Betreuer sofort Folge zu leisten, insbesondere gilt dies in Bezug auf den Genuss alkoholischer Getränke und inhalatorischer Stoffe. Generell ist der Konsum jeglicher Art von pflanzlichen oder synthetischen Erzeugnissen (Rauchen) untersagt während der Reise.

12. Haftungsbeschränkung

Der SCT schränkt seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und von ihm nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden, auf den dreifachen Reisepreis ein. Im Falle von Körperschäden haftet der SCT unbeschränkt.

Sofern vor Ort Ausflüge oder Zusatzleistungen vermittelt werden, die nicht vom SCT veranstaltet werden, worauf der SCT ausdrücklich hinweist, besteht keine Haftung. Die Haftung richtet sich dann gegen den Leistungserbringer, dessen Name und Kontaktdaten der SCT dem Kunden auf Anforderung mitteilt. Diese Fremdleistungen werden ausdrücklich als solche für den Kunden erkennbar gekennzeichnet.

13. Haftung für Gepäckschäden und Reisegepäck

Der SCT haftet für Beschädigungen des Reisegepäcks, des Inhalts und von Sportausrüstung nur, wenn das Reisegepäck für die Beanspruchung einer derartigen Reise geeignet sind, das Behältnis wasserdicht ist und die Sportgegenstände in einem dafür vorgesehenen Transportbehältnis verpackt und dadurch entsprechend geschützt sind. Erlaubt sind ein großes Gepäckstück pro Reiseteilnehmer, ein kleines Handgepäckstück/Rucksack und die Mitnahme entsprechender Sportausrüstung, wobei max. 2 Paar Ski/Snowboard und 2 Paar entsprechende Schuhe erlaubt sind. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den SCT. Der SCT ist berechtigt, ungeeignete Gepäckstücke von der Beförderung auszuschließen zur Vermeidung von Schäden sowohl des Gepäckstücks, als auch des Inhalts.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Für die vom SCT veranstalteten Reisen gelten keine besonderen Pass- und Visavorschriften. Für Fahrten in das Ausland ist die Mitnahme eines Personalausweises und/oder eines gleichwertigen Reisedokuments vorgeschrieben. Sofern für ein Reiseziel bestimmte Gesundheitsvorschriften gelten, wird hierauf vor Vertragsschluss hingewiesen. Sollten sich Gesundheitsvorschriften nach Anmeldung der Reise ändern, wird der SCT den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten. Der Kunde hat selbst für einen angemessenen Impfschutz zu sorgen.

15. Versicherungen

Es wird empfohlen, dass der Kunde für eine eigene Unfall-, Haftpflicht- und Auslandskrankenversicherung sorgt. Der SCT selbst verfügt über eine Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter sowie die obligatorische Insolvenzversicherung.

Der Kunde wird hiermit auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung hingewiesen, die ganz oder für Teile der Rücktrittspauschalen Erstattungen vornimmt.

16. Allgemeine Bestimmungen

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise hätte enden sollen oder geendet hat.

Der SCT nimmt nicht an einer Verbraucherstreitbeteiligung teil.

17. Gerichtsstand

Der Kunde kann den SCT entweder an seinem Sitz oder an dem Wohnsitzgericht des Kunden verklagen. Umgekehrt kann der SCT den Kunden nur an seinem Wohnsitzgericht verklagen. Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, es sei denn, der Kunde hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge. Vielmehr sind die Bestimmungen, die unwirksam sind, durch wirksame zu ersetzen, die dem Gewollten entsprechen.

Ski-Club Taunus e.V.
Heidetränkweg 4
61389 Schmitten

September 2025